



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 45

Ausgabe: 26/2019

Datum: 29.11.2019

Datum	Inhalt	Seite
22.11.2019	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 12.12.2019	1 – 3
27.11.2019	Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Gescher, Stadtlohn, Vreden sowie der Gemeinde Südlohn zur Übertragung der Vorprüfungspflichten	3 – 4
27.11.2019; 26.11.2019; 25.11.2019	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	4 – 5
21.11.2019	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Kreises Borken Zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (hier: Impfgenehmigung)	5 – 6
18.11.2019	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	6 – 7
25.11.2019; 22.11.2019; 22.11.2019	Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	7 – 8
15.11.2019	Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Wildschweinbejagung in Naturschutzgebieten des Kreises Borken	8 – 10
25.11.2019	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 09.12.2019	10
22.11.2019; 22.11.2019; 22.11.2019	Aufgebote von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	10

Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 12.12.2019

Es findet die folgende Sitzung statt:

Gremium: Kreistag
Sitzungstermin: Donnerstag, 12.12.2019, 17:00 Uhr
Ort / Raum: Kreishaus Borken, Großer Sitzungssaal (Raum 2180)

Hinweis:

Die in der Tagesordnung aufgeführte Einwohnerfragestunde wird gegen 17:00 Uhr aufgerufen. Einwohnerfragen können noch bis drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu richten an:

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Kreisverwaltung Borken
Stabsstelle
46322 Borken

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 10.10.2019
- 3 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2020
- 4 Fortschreibung des Gleichstellungsplanes für die Jahre 2019 bis 2023
- 5 Aktuelle Flüchtlingssituation
- 6 Neufassung der Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene
- 7 Nahverkehrsplan des Kreises Borken - Kapitel 6.3.11, Anpassung der "Qualitätsanforderungen Fahrzeuge"
- 8 Tarifmaßnahme zum 01.08.2020 im ÖPNV - WestfalenTarif im Münsterland
- 9 Münsterland als Modellregion für das 365-Euro-Ticket;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen v. 20.11.2019
- 10 Projekt S-Bahn-Münsterland
- 11 Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 11.07.2019 zur Klimaschutzarbeit in der Kreisverwaltung
- 12 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung eines Hohlweges als geschützter Landschaftsbestandteil im Bereich der Gemeindestraße „Am Isinglau“ innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Gemeinde Schöppingen.
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die von den Trägern öffentlicher Belange und privaten Einwänden vorgetragene Anregungen, Bedenken und Hinweise
 - b) Beschluss über die ordnungsbehördliche Verordnung
 - c) Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Borken
- 13 Evaluation der Regelung für das Reiten im Wald im Kreis Borken
- 14 Anpassung der Entgeltregelung der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH für die Abfallentsorgung
- 15 Inanspruchnahme des Bürgschaftsrahmens 2019 für die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH
- 16 Bürgschaftsrahmen 2020 für die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH
- 17 Bestellung einer Rechnungsprüferin für den FD 14 - Revision
- 18 Gemeinsame Beschwerdestelle der Städte Ahaus, Bocholt, Borken und des Kreisjugendamtes Borken
- 19 Umbesetzung von Ausschüssen/Gremien
- 20 Mitteilungen der Verwaltung
- 21 Anfragen

B. Nichtöffentlicher Teil

22 Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 10.10.2019

23 Mitteilungen der Verwaltung

24 Anfragen

Borken, den 22.11.2019

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat

**Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Gescher,
Stadtlohn, Vreden sowie der Gemeinde Südlohn zur Übertragung der
Vorprüfungspflichten**

Die Städte Gescher, Stadtlohn, Vreden und die Gemeinde Südlohn hatten mit Vereinbarung vom 15.01.1990 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Vorprüfungspflichten nach § 100 Landeshaushaltsordnung NRW getroffen.

Die Kommunen haben am 31.10.2019 den nachfolgenden Aufhebungsvertrag geschlossen. Die Aufhebungsvereinbarung wird im Folgenden gemäß § 24 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW bekannt gemacht. Sie wird mit Ablauf des Tages dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Borken, den 27.11.2019

Der Landrat des Kreises Borken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Michael Weitzell

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufhebung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Vorprüfungspflichten vom 15. Januar 1990
vom 31. Oktober 2019

Zwischen

den Städten Gescher, Stadtlohn, Vreden
sowie der Gemeinde Südlohn

nachfolgend zusammen die „Beteiligten“ genannt, wird gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit -GkG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)), folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Allgemeines

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2019 wurde durch Streichung des § 100 LHO NRW, die Vorprüfungspflicht der Kommunen bezüglich der erhaltenen Landesmittel (Ersatz von Aufwendungen, verwaltete Mittel oder Vermögensgegenstände) ersatzlos gestrichen. Die Geschäftsgrundlage für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Vorprüfungspflichten vom 15. Januar 1990 auf die Stadt Vreden entfällt ab dem 01. Januar 2019.

§ 2 Aufhebungsregelung

Die Beteiligten vereinbaren, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Vorprüfungspflichten vom 15. Januar 1990 für die Zukunft aufzuheben.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Vorprüfungspflichten vom 15. Januar 1990 wird mit dem Ablauf des Tages nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Borken wirksam.

Die Beendigung dieser Vereinbarung ist dem Landesrechnungshof zu dessen Information unverzüglich anzuzeigen.

31. Oktober 2019

Für die Stadt Gescher:
gez. Thomas Kerkhoff

Für die Stadt Stadtlohn:
gez. Helmut Könning

Für die Gemeinde Südlohn:
gez. Christian Vedder

Für die Stadt Vreden:
gez. Dr. Christoph Holtwisch

Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung

Herrn Michal Troczynski, geboren am 13.02.1984 in Kolo, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Gildehauser Str. 80 ist ein Bescheid vom 11.11.2019, Aktenzeichen 36.40 O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 27.11.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Christian Bergfeld, geboren am 05.05.1982 in Dinslaken, zuletzt wohnhaft in 47559 Kraneneburg, Schaafsweg 13, ist ein Bescheid vom 18.11.2019, Aktenzeichen 51.20.UV.45636, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 26.11.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Unterhaltsvorschusskasse

Im Auftrag
gez.
Wilting

Herrn Thomas, Eggert, geboren am 08.02.1967 in Gelsenkirchen, zuletzt wohnhaft in 45897 Gelsenkirchen, Drechslerstr. 1, ist ein Bescheid vom 11.11.2019, Aktenzeichen 51.20.UV.15413, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 25.11.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Unterhaltsvorschusskasse

Im Auftrag
gez.
Wilting

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Kreises Borken
Zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (hier: Impfgenehmigung)

Aufgrund

- des § 24 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938),
- des § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098),
- in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

wird für das Gebiet des Kreises Borken folgende Genehmigung erteilt:

1. Rinder, Schafe und Ziegen dürfen gegen die Blauzungenkrankheit mit den Serotypen 4 und 8 geimpft werden, sofern ein inaktivierter Impfstoff verwendet wird.
2. Der Tierhalter hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe:
 - der Registriernummer seines Betriebes,
 - des Datums der Impfung,
 - des verwendeten Impfstoffes, einschließlich der Chargennummer und
 - der Ohrmarkennummer des geimpften Tieresim Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) durch meldeberechtigte Dritte eintragen zu lassen.
3. Der Tierhalter ist seiner Meldepflicht nach Nr. 2 nachgekommen, wenn die durchgeführte Impfung durch den behandelnden Tierarzt/Tierärztin gemeldet wurde.
4. Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2021.

Diese Genehmigung gilt nur, wenn die Eintragungen der durchgeführten Impfungen in der HI-Tier-Datenbank durch den Impftierarzt/Impftierärztin vorgenommen werden.

In allen anderen Fällen muss eine Einzelgenehmigung bei der zuständigen Veterinärbehörde (Kreis Borken, Fachbereich 39 - Tiere und Lebensmittel, Burloer Str. 93, 46325 Borken) beantragt werden. Die Erteilung der Einzelgenehmigung ist kostenpflichtig.

Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen die EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung werden gemäß § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 5 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung, die durch Artikel 5 der Verordnung vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert wurde, ist die Impfung empfänglicher Tiere und damit auch von Rindern, Schafen und Ziegen unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Tierseuche, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit hohe Tierverluste zur Folge haben kann. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit wird als Präventivmaßnahme durchgeführt und ist eine der Bedingungen für die Ausnahme von dem Verbringungsverbot gem. Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung,

Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglicher Arten gelten.

Um eine einheitliche Durchführung der Bestimmungen im Kreis Borken zu gewährleisten und um den Verwaltungs- und Kostenaufwand so gering wie möglich zu halten, wird die Erfassung der Impfdaten in der HI-Tier-Datenbank in Form einer Allgemeinverfügung geregelt.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Tierhalter mit Rinder-, Schaf- und/oder Ziegenbeständen auf dem Gebiet des Kreises Borken, die diese Tiere freiwillig gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Rechtsgrundlage für die Mitteilung ist § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach hat der Tierhalter die entsprechenden Impfdaten der zuständigen Behörde oder einer beauftragten Stelle mitzuteilen. Für die Tierarten Rind, Schaf und Ziege erfolgt die Erfassung der Impfdaten zentral in der HI-Tier-Datenbank (beauftragte Stelle).

Mit Allgemeinverfügung vom 16.06.2016 war bereits eine gleichlautende Genehmigung mit Befristung bis zum 31.12.2017 erteilt und mit Allgemeinverfügung vom 12.02.2018 bis zum 31.12.2019 verlängert worden. Aufgrund einer aktuellen Evaluation komme ich zu dem Ergebnis, dass eine Verlängerung zulässig und geboten ist. Diese Genehmigung wird zunächst bis zum 31.12.2021 befristet. Rechtszeitig vor Ablauf dieser Genehmigungsfrist wird der aktuelle Sachstand der Bekämpfung der Blauzungenkrankheit im Kreis Borken erneut evaluiert und ggf. diese Genehmigung verlängert. So ist in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob dann die Impfung mit weiteren Serotypen zulässig bzw. möglich ist.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht, damit die Wirksamkeit der Präventivmaßnahme der Impfung und der damit verbundenen Anordnungen sowie die rechtlichen Folgen unverzüglich eintreten können und zwar zum Schutz vor einer Weiterverbreitung der Blauzungenkrankheit.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats, nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung, Klage erheben. Die Klage reichen Sie bitte beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster ein.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

21.11.2019

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dr. Albert Groeneveld

Bekanntmachung **nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die GAP GmbH & Co. KG mit Sitz in 46342 Velen, Waldvelenerstr. 2, hat mit Antrag vom 08.10.2019 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Velen, Waldvelener Straße 8, Gemarkung: Waldvelen, Flur: 3, Flurstück: 187, 458, 476, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch eines Zündstrahl-BHKW in ein Gas Otto BHKW mit einer elektrischen Leistung von 360 kW. Die Einsatzstoffmenge und die produzierte Biogasmenge werden nicht verändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird ein älteres Zündstrahl BHKW gegen ein Gas Otto BHKW für die genehmigte Biogasanlage getauscht, welches der flexiblen Stromerzeugung dienen soll.

Das BHKW wird mit einem Oxidationskatalysator betrieben, so dass der Stand der Technik und die entsprechenden Werte der TA-Luft eingehalten werden können. Eine Erhöhung der Gesamtemission erfolgt nicht. Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr.2.3 des UVPG sind somit nicht zu erwarten.

Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions-Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Abluftemissionsströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 18.11.2019
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02678 2019-broo

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachungen
gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 16.11.2018 beantragt die Stadt Bocholt, FB Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün u. Umwelt, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt die Erteilung einer Plangenehmigung für die Naturnahe Umlegung im Oberlauf des Laaker Baches auf den Grundstücken Gemarkung Mussum, Flur 16, Flurstücke 167, 164, 165, 162 und Gemarkung Biemenhorst, Flur 7, Flurstück 179.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 25. November 2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662311/56081

Im Auftrag
gez.
Kordula Blickmann

Antrag auf Grundwasserförderung der Aa-Uferhaus GmbH & Co. KG, Im Fisserhook 18, 46395 Bocholt

Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Aa-Uferhaus GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 31.07.2019 die Förderung von Grundwasser im Zuge der bauzeitlichen Grundwasserhaltung für den Neubau von Wohn- und Geschäftshäusern am Uferhaus und der Kreuzstraße in einer Menge von 948.856 m³ während einer Bauzeit von 365 Tagen und 20 Tagen Vorlauf beantragt. Die Anlage zur Grundwasserförderung befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Bocholt, Flur 63, Flurstück 282.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG: Vorhabentyp 13.3.2 , Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ Wasser.

Gemäß § 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 22. November 2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662120/58213

Im Auftrag
gez.
Kordula Blickmann

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 28.10.2019 beantragt die Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken die Erteilung einer Plangenehmigung für die Verlegung des Meyringbaches, Gewässer Nr. 270 des Wasser- und Bodenverbandes „Döringbach“ im Einmündungsbereich zum Döringbach, im Zuge des Ersatzneubaus der Brücken über die Gewässer.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 22. November 2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/58380

Im Auftrag
gez.
Kordula Blickmann

Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Wildschweinbejagung in Naturschutzgebieten des Kreises Borken

Nach

- § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- § 75 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 20. Juli 2000 (GV NRW. S. 487),
- in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen,
- in Verbindung mit Ziffer 6 des jeweiligen Landschaftsplans

wird für die Naturschutzgebiete

Name des Gebietes	Landschaftsplan
„Ammeloer Venn“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Amtsvenn – Hündfelder Moor“	„Gronau/ Ahaus-Nord“
„Bennekampshaar“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Bröcke“	„Ahaus“
„Ellewicker Feld“	„Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“
„Epe-Graeser Venn“	„Gronau/ Ahaus-Nord“
„Goorbach und Hornebecke“	„Gronau/ Ahaus-Nord“
„Goor-Witte Venn“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“

„Krosewicker Grenzwald“	„Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“
„Lüntener Fischteiche“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Lüntener Wald“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Schwattet Gatt“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Witte Venn“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Zwillbrocker Venn“	„Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“

folgende Befreiung erteilt:

1. Soweit der jeweils geltende Landschaftsplan verbietet,
 - a) in den Naturschutzgebieten Kirrungen anzulegen oder zu unterhalten,
 - oder
 - b) mehr als zwei Gesellschaftsjagden pro Jahr durchzuführen,
 wird von diesem Verbot Befreiung erteilt, um die Bejagung von Schwarzwild, u.a. im Rahmen von Drückjagden, auch revierübergreifend, zu ermöglichen.
2. Die Befreiung zur Anlage bzw. zur Unterhaltung von Kirrungen betrifft lediglich gleichzeitig der Unteren Jagdbehörde angezeigte Kirrungen. In besonderen Einzelfällen kann die Untere Naturschutzbehörde eine angezeigte KIRRUNG ablehnen, wenn der Standort aus naturschutzrechtlichen Gründen besonders sensibel ist und die Unterhaltung der KIRRUNG mit den Schutzzwecken des Gebietes nicht vereinbar ist.
3. Die Befreiung nach Ziffer 1 und 2 gilt ausschließlich außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit, also lediglich vom 16. Juli bis zum 28. Februar des Folgejahres.
4. Die Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter (z.B. aus Jagdpachtverträgen). Eine sonstige Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen wird durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt.
5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung, angeordnet. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen.
6. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW 1999 S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken wirksam.
7. Die Allgemeinverfügung kann beim Kreis Borken, Untere Naturschutzbehörde, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1418 eingesehen werden.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 01.01.2020 zunächst bis zum 31.01.2023.

Gründe:

Die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens Afrikanische Schweinepest (ASP) in den östlichen Nachbarländern Deutschlands bedroht verstärkt auch die Tierhaltung in Nordrhein-Westfalen. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die Landwirtschaft und die Jagd verbunden. Weiterhin entstehen durch die hohen Schwarzwildbestände übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken (vgl. Erlass vom 04.01.2018 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW). Im Hinblick auf die Ausbreitung der ASP fordert das Land NRW von der Jägerschaft eine intensive Bejagung des Schwarzwildes. Die Jagdzeit für Schwarzwild in NRW wurde deswegen dahingehend geändert, dass bis zum 31.01.2023 ganzjährig (mit Ausnahme von führenden Bachsen mit Frischlingen bis 25 kg) das Schwarzwild bejagt werden darf. Durch die Ermöglichung einer intensiven Bejagung des Schwarzwildes auch in Naturschutzgebieten sollen die beschriebenen Risiken und Schäden reduziert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8 in 48145 Münster zu erheben.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Münster gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Borken, 15.11.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag
gez.
Kordula Blickmann

**Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 09.12.2019**

Am Montag, den 09. Dezember 2019, findet um 17.00 Uhr in der Hauptstelle der Sparkasse Westmünsterland, Wilbecke 1 in Borken, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck – statt.

Tagesordnung:

1. Bericht zur geschäftlichen Entwicklung der Sparkasse Westmünsterland
2. Nachwahl von Verwaltungsratsmitgliedern
3. Änderung des § 5 der Sparkassensatzung
4. Verschiedenes

25. November 2019

Sparkassenzweckverband Westmünsterland

Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck

Dr. Christian Schulze Pellengahr
- Landrat -
Vorsitzendes Mitglied der Verbandsversammlung

Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 309013381 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 24.02.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 22.11.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337275705 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 24.02.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 22.11.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337275713 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 24.02.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 22.11.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand